

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

**BV Ahornweg 55, 91058 Erlangen
Flur-Nr: 1065/0 Gmkg. Eltersdorf**

Im Auftrag von
Paulini BauPartner GmbH
Henkestr. 79
91052 Erlangen

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Oliver Wolfg. Fehse
Bärenbühlgraben 24
90475 Nürnberg

Nürnberg, den 05. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
2 Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	6
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2.1 Säugetiere	8
4.1.2.2 Reptilien	18
4.1.2.3 Amphibien	18
4.1.2.4 Libellen	18
4.1.2.5 Käfer	18
4.1.2.6 Tagfalter	18
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	19
5 Gutachterliches Fazit	24
6 Literatur.	25

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten	8
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	18

Anhang

Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.....27

Abbildungen

Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes.....1

Abb. 2: Blick über das Untersuchungsgebiet2

Abb. 3: Solitärfichte3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Paulini BauPartner GmbH plant, auf dem Grundstück Ahornweg 55, 91058 Erlangen, die bestehende Tennishalle mit Anbau abzubauen und eine Wohnanlage zu errichten. Das Grundstück befindet sich im Stadtteil Bruck in direkter Nachbarschaft zu den Autobahnen A73 und A3; die Umgebung besteht aus Wohnbebauung mit hohem Gartenanteil und einem Supermarkt (Abb. 1). Der westliche Teil des Grundstücks wurde bereits gerodet und ist mit Ruderalflur und wenigen Gehölzen bewachsen, die der Baumschutzverordnung unterliegen (Abb. 2), östlich befindet sich ein Tennis-Sandplatz. An der süd-westlichen Ecke der Tennishalle steht eine hohe, mit Efeu umwachsene Fichte (Abb. 3).

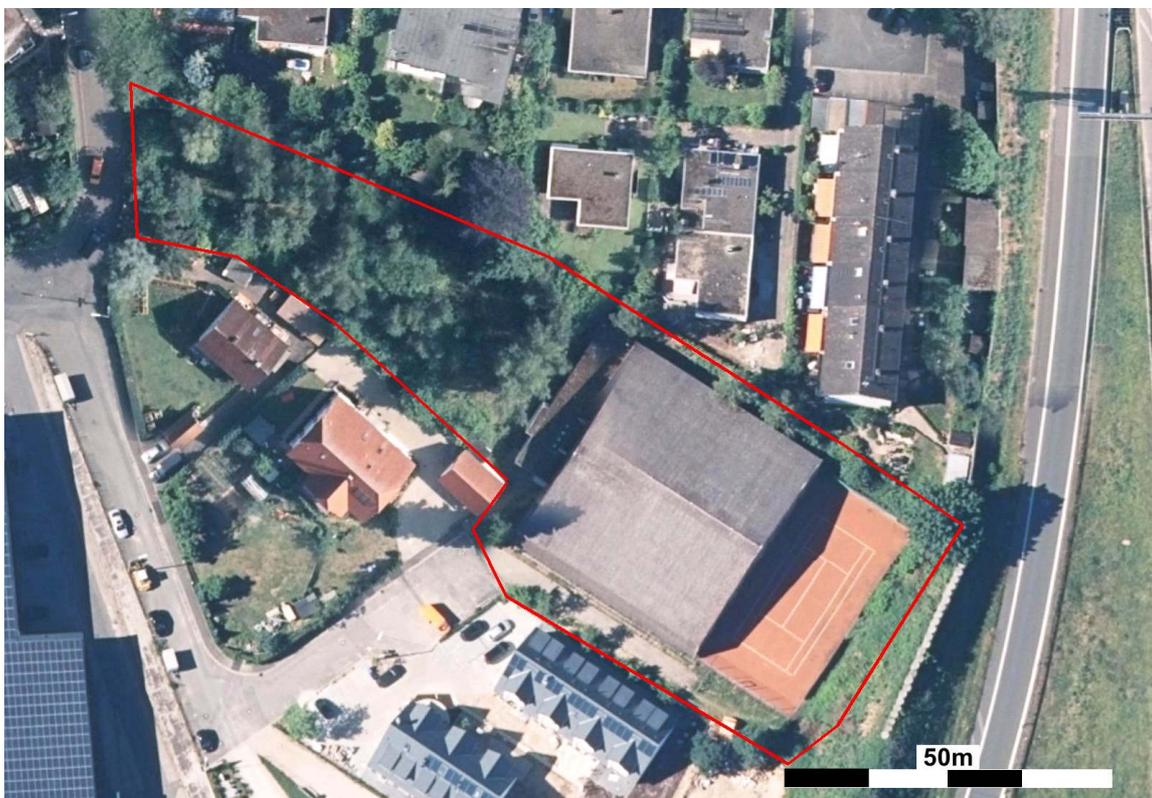


Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebietes (Digital bearbeitete Datenquelle: © 2019 Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die weder zu den europäischen Vogelarten zählen noch in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist momentan gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt. Hierzu

wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen, die Arten definiert, für die die Bundesrepublik besondere Verantwortung trägt („Verantwortungsarten“) und die gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG den gleichen Schutz wie gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten genießen.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Abb. 2: Blick nach Nordwesten über das Untersuchungsgebiet (Photo: FEHSE 05.03.2019)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der Begehungen,
- Artentabellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU): Vorkommen für die TK25-Blätter 6432 „Erlangen Süd“ und 6431 „Herzogenaurach“ mit dem Lebensraum „Hecken und Gehölze“ (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Stand 15.11.2019),
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Stand 15.11.2019),
- ASK-Nachweise (pers. Mitt. Frau BUGAR, UNB Erlangen)
- weitere Literatur (siehe Kap. 6)



Abb. 3: Fichte am Eingang zur Tennisanlage (Photo: FEHSE 05.03.2019)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Zur Ermittlung des vorhandenen Artenspektrums der Brutvögel erfolgten vier Kartierungsbegehungen zu je 2h. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

06.03.2019	07:00 – 09:00 MEZ	wechselnd bewölkt, 10°C
08.04.2019	07:00 – 09:00 MESZ	wechselnd bewölkt, 14°C
22.04.2019	07:30 – 09:30 MESZ	sonnig, 17°C
07.05.2019	07:00 – 09:00 MESZ	wechselnd bewölkt 12°C

Da das Untersuchungsgebiet klein ist, wurde von günstigen Stellen mit gutem Überblick jeweils eine halbe Stunde beobachtet (SÜDBECK *et al.* 2005). Alle im Umkreis sichtbaren Vögel wurden mit Uhrzeit, Standort und Aktivität in eine Karte eingetragen. Akustisch nachweisbare Arten wurden in grober Orientierung aufgenommen.

Zur Bestimmung der vorkommenden Fledermausarten wurden vier je 2 stündige Begehungen ab Einbruch der Dunkelheit mit einem Batdetektor Batlogger M der Fa. Elekon, Luzern, durchgeführt, um die zu Beginn der Dunkelheit die Quartiere verlassenden Fledermäuse zu erfassen. In den Nächten vom 29.06. – 31.06.2019 wurde ein Batdetektor Batlogger A+ der Fa. Elekon, Luzern, auf dem Dach des Anbaues der Tennis-halle aufgestellt.

Die Rufe wurden als Vollspektrum in Echtzeit aufgenommen und später am Computer mit den Softwares BatSound 4.2.1 der Fa. Pettersson Elektronik AB sowie BatExplorer 2.1.4 der Fa. Elekon, Luzern, analysiert. Zusätzlich wurde das Untersuchungsgebiet bei den Begehungen auf potentielle Quartiermöglichkeiten untersucht. Die Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

03.06.2019	21:30 – 23:30 MESZ	bedeckt, 28°C
20.06.2019	21:30 – 23:30 MESZ	wechselnd bewölkt, 27°C
05.07.2019	22:00 – 24:00 MESZ	leicht bewölkt, 26°C
08.08.2019	22:30 – 00:30 MESZ	leicht bewölkt, 24°C

Zur Feststellung, ob auf dem Grundstück, wie vermutet, auch Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) vorkommen, wurden vier Begehungen á 1,5 Stunden an folgenden Terminen durchgeführt:

24.05.2019	16:00 – 17:30 MESZ	wechselnd bewölkt, 24°C
20.06.2019	16:00 – 17:30 MESZ	wechselnd bewölkt, 30°C
09.07.2019	10:00 – 11:30 MESZ	bedeckt, 20°C
06.08.2019	10:00 – 11:30 MESZ	leicht bewölkt, 26°C

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Temporäre Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen durch Baustelleneinrichtungen während der Rodungen und der Baumaßnahmen,
- Verluste von Vegetation und anderen Geländestrukturen durch Rodungen, Abgrabungen u.ä.,
- Verluste an Individuen wildlebender Tiere durch Rodungen, Erdarbeiten und Maschineneinsatz,
- Beeinträchtigung wildlebender Tiere durch Abgas-, Schall- und Staubimmissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, Lichtimmissionen und andere optische Störungen sowie Erschütterungen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verluste von Flächen durch Bebauung, Versiegelung und Umwandlung in geringwertige Biotoptypen,
- Verluste von Vegetation und anderen Geländestrukturen durch Rodung und Bebauung,
- Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Abgrabungen, Bebauung und Versiegelung,
- Veränderungen des Kleinklimas durch Verschattung, Bebauung und Versiegelung,
- Veränderungen von Gebietszusammenhängen (Barriere- und Trennwirkungen),
- Kulissenwirkungen durch Bauwerke.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen frei lebender Tiere durch Schall- und Lichtemissionen sowie andere optische Störungen,
- Beeinträchtigung der verbliebenen Lebensräume durch menschliche Aktivitäten,
- Verluste an Individuen wildlebender Tiere durch freilaufende Hunde und Katzen,
- Kollisionen mit Fahrzeugen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Um eine Gefährdung geschützter Vögel auszuschließen, sind Rodungen von Gehölzen sowie Fällungen von Bäumen außerhalb der in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen (Arbeiten nur in der Zeit vom 1.10. – 28.02.).

V2: Um eine Gefährdung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG auszuschließen, dürfen Abbrucharbeiten erst nach Ende der Winterschlafzeit erfolgen (witterungsabhängig ca. ab Mitte März). Als Quartiere geeignete Strukturen an der Tennishalle sind vor Beginn der Abbruchmaßnahmen auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Verkleidungen u.ä. sind vor Beginn des Abbruchs händisch abzubauen.

Alle Arbeiten sind im Beisein einer sachkundigen Person vorzunehmen, die evtl. vorgefundene Tiere bergen und versorgen kann. Personen, die die notwendige Sachkunde und Berechtigung haben, können bei der Koordinationsstelle für Fledermausschutz erfragt werden¹.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Planungsgebiet vorkommenden Fledermäuse zu erhalten, sind als Ersatz für die durch den Abbruch der Gebäude vor Beginn der Arbeiten im Planungsgebiet oder in unmittelbarer Umgebung 5 Fledermausflachkästen nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung oder der Unteren Naturschutzbehörde anzubringen und über mindestens 10 Jahre regelmäßig zu betreuen.

¹ Matthias Hammer, Burkard Pfeiffer. Department Biologie, Lehrstuhl für Tierphysiologie, Universität Erlangen, Staudtstraße 5, 91058 Erlangen
Tel.: 09131-852 8788, Email: fledermausschutz@fau.de

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Für das Planungsgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IVb) FFH-RL nachgewiesen oder in der Datenbank des LfU als potentiell vorkommend angegeben. Bei den Begrehungen wurden auch keine saP-relevanten Pflanzenarten festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nur Fledermäuse zu berücksichtigen. Die Kartierung erfolgte über die Aufnahme und Analyse der Rufe (siehe Abs. 1.3). Potentielle Fledermausquartiere sind an Fassade und Dach der zum Abbruch vorgesehenen Tennishalle vorhanden; Spuren einer Besiedelung oder Ausflüge konnten nicht beobachtet werden.

Bei den Kartierungen wurden fast ausschließlich Rufe von Vertretern der Gattung *Pipistrellus* aufgenommen, die aufgrund ihrer Frequenzverteilung (43 – 55 kHz) Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) zugeordnet wurden; eine Art, die innerhalb von Siedlungen häufig und verbreitet ist. Zwergfledermäuse nutzen als Quartiere vor allem Spalten und Höhlungen an Gebäuden. Da regelmäßig auch Sozialrufe aufgenommen wurden, ist ein Quartier an der Tennishalle anzunehmen. Bei den Frequenzverteilungen der Rufe kann es zu Überschneidungen mit Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kommen, die Arten sind in diesen Fällen nicht eindeutig zu trennen. Deshalb werden alle drei Arten als nachgewiesen behandelt.

Einzelne Rufe mit Frequenzen zwischen 18 – 23 kHz stammen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Abendseglern (*Nyctalus noctula*). Da aber auch Zweifarbfledermäuse (*Vespertilio murinus*) sehr ähnliche Rufe ausstoßen können, werden auch hier beide Arten als nachgewiesen behandelt.

Die Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Rufe ist aber nicht mit letzter Sicherheit möglich, da die Tiere ihre Rufe je nach Umgebung und Jagdsituation individuell verändern können (Russ 2012; SKIBA 2003). Auch sind Arten mit sehr leisen Rufen, wie z.B. Langohren (*Plecotus sp.*), bei der Kartierung mit Batdetektoren oft unterrepräsentiert, da ihre Rufe nur innerhalb eines Umkreises von ca. 5-10m vom Gerät aufgenommen werden.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sind als potentiell vorkommend zu berücksichtigen, da sie in Erlangen nachgewiesen sind und in Quartieren in oder an Gebäuden innerhalb von Siedlungen gefunden werden können.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Säugetierarten

NW	PO	deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1
X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1
	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	FV
X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	U1
X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1
X		Zweifarbflodermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	ABR	= alpine Biogeographische Region ^{*1} ,
		KBR	= kontinentale biogeographische Region ^{*1}
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt (unknown)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Säugetierarten**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: -- Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet und ist eine charakteristische Waldart, die aber auch in Ortschaften zu finden ist. Dabei nutzt es als Sommerquartier neben Baumhöhlen auch Dachböden und Nistkästen. Wichtig sind naheliegende Waldgebiete als Jagdrevier, wo das Braune Langohr seine Beute im Tiefflug von der Vegetation absucht und dabei teilweise im Rüttelflug verharrt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Waldfledermäusen besiedelt es auch regelmäßig reine Nadelwälder. Die Wochenstuben finden sich vorwiegend in Gebäuden, teilweise auch in Nistkästen. Als Winterquartier werden oft Keller, seltener Höhlen, aufgesucht.

Lokale Population:

Das Braune Langohr wird vereinzelt in Siedlungen in Stadtrandlage gefunden. Über die Größe oder den Zustand der lokalen Population gibt es keine Informationen. Der Einfluß des Vorhabens auf die lokale Population läßt sich daher nicht abschätzen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Quartiere dienen können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF1****Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2** CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein****Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2****Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Graue Langohr ist eine wärmeliebende Art der waldarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden Bayerns. Es ist in Unter- und Mittelfranken sowie im westlichen Oberfranken flächendeckend verbreitet; in den höheren Mittelgebirgen, im südlichen Alpenvorland und in den Alpen ist es selten oder fehlt. Das Graue Langohr ist ein Kulturfolger und eine typische Dorffledermaus. Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich überwiegend in Dachstühlen. Als Jagdgebiete werden Siedlungs- und Ortsrandbereiche sowie Gärten, Grünland und Brachen genutzt. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Kasematten bevorzugt; man findet überwinterte Tiere aber auch in Spalten in und an Gebäuden oder im Dachboden .

Lokale Population:

Da es einen Nachweis aus dem Stadtgebiet Nürnberg gibt, muss die Art auch für Erlangen in Betracht gezogen werden. Über Vorhandensein, Größe oder Zustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen. Der Einfluß des Vorhabens auf die lokale Population läßt sich daher nicht abschätzen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Quartiere dienen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartier Baumhöhlen in Wäldern und Parkanlagen sowie Spalten an Gebäuden nutzt. Er ist in ganz Bayern zu finden, dabei bevorzugt er größere Städte und die Nähe von Gewässern; er fehlt in den Hochlagen der Mittelgebirge und in den Alpen über 1000m. Der Abendsegler bevorzugt als Jagdreviere offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Diese können bis zu 10km vom Quartier entfernt sein. Er jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Von dort ziehen die Tiere bis zu 1500km zu ihren Winterquartieren in Mitteleuropa. Deshalb findet man Abendsegler in Bayern vor allem zwischen August und Mai.

Lokale Population:

Exemplare dieser Art werden vereinzelt, aber regelmäßig, auch innerhalb städtischer Bebauung sowohl in Baumhöhlen als auch in Spaltenquartieren an Gebäuden gefunden. Der Abendsegler ist in Mittelfranken vor allem als Überwinterungsgast zu finden. Bei den Kartierungen wurden einzelne Rufe aufgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Quartiere dienen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang II a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Große Mausohr ist die am häufigsten in Bayern nachgewiesene Art und im Sommer in ganz Bayern zu finden, wobei Gebiete mit hohem Laubwaldanteil bevorzugt werden. Das Große Mausohr ist ein Kulturfolger, Sommer- und Wochenstubenquartiere finden sich vorwiegend in Dachstühlen, häufig von Kirchen. Dabei werden sowohl Spaltenquartiere als auch freie Hangplätze genutzt. Als Nahrungshabitat suchen die Tiere lichte Laubwälder, wo sie zwischen den Bäumen dicht über dem Boden ihren typischen Jagdflug ausführen. Die bevorzugte Beute – große Insekten, z.B. Laufkäfer – werden auf dem Boden überwältigt. Es werden aber auch Weiden, gemähte Wiesen und Äcker zur Jagd genutzt. Im Winter findet man die meisten Quartiere in den Höhlen, Kellern und Kasematten nördlich der Donau.

Lokale Population:

Da es auch einen Nachweis aus dem Stadtgebiet Nürnberg gibt, muss die Art auch für Erlangen in Betracht gezogen werden. Über Vorhandensein, Größe oder Zustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen. Der Einfluß des Vorhabens auf die lokale Population läßt sich daher nicht abschätzen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Quartiere dienen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -- Bayern: -- Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus wird erst seit wenigen Jahren als eigene Art von der Zwergfledermaus unterschieden. Sie ist in Bayern vermutlich überall zu finden, wobei der Schwerpunkt des Vorkommens in der Nähe nahrungsreicher Gewässer liegt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Spalten, Astlöcher und Verstecke hinter abgelöster Rinde, auch Spaltenquartiere an Gebäuden, wie Fensterläden, Dachverkleidungen u.ä. werden genutzt. Über die Winterquartiere ist noch wenig bekannt, bisher wurden überwinterte Tiere hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken gefunden.

Lokale Population:

Die Mückenfledermaus kommt auch innerhalb von Siedlungen mit der Zwergfledermaus vergesellschaftet vor. Über Größe oder Zustand der lokalen Population gibt es keine Informationen. Der Einfluß des Vorhabens auf die lokale Population läßt sich daher nicht abschätzen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Quartiere dienen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Rauhautfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet, aber selten. Sie bevorzugt die tieferen Lagen; im Spätsommer und Herbst sucht sie die Nähe von Flussniederungen, Teich- und Seengebiete sowie Städten. Die Art besiedelt walddreiche Gebiete mit Kleingewässern. Als Jagdhabitats werden Seen, Teiche sowie Waldränder, Hecken und Feuchtwiesen gewählt. Die Orientierung erfolgt entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Im Sommer findet man die Rauhautfledermaus in Baumhöhlen, Nistkästen, hinter Rinde oder in Spaltenquartieren von Gebäuden im und am Wald. Die einzige bekannte Wochenstube in Bayern befindet sich hinter einem Windbrett eines Gebäudes am Chiemsee. Natürliche Winterquartiere sind Baumhöhlen und –spalten. Daneben werden überwinternde Tiere immer wieder auch in Brennholzstapeln gefunden.

Lokale Population:

Wegen der Überschneidungen im Rufspektrum mit der Zwergfledermaus muss ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet angenommen werden. Über Größe oder Zustand der lokalen Population gibt es keine Informationen. Der Einfluß des Vorhabens auf die lokale Population läßt sich daher nicht abschätzen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Quartiere dienen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zweifarbfledermaus ist in Bayern selten und nur verstreut verbreitet, mit Schwerpunkt im Osten und Süden. Sommerquartiere als auch Wochenstuben finden sich hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen und in Dächern. Die Jagdhabitats liegen im offenen Gelände, über landwirtschaftlichen Flächen, Gewässern und nur selten an Waldrändern. Dabei ist die Nähe eines Still- oder Fließgewässers von Vorteil. Nachweise von überwinternden Zweifarbfledermäusen sind sehr selten. Für Bayern gibt es bisher nur sechs Funde, die sich in äußeren Mauerspalten und in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Kellern und Kasematten) befanden.

Lokale Population:

Wegen der großen Ähnlichkeit ihrer Rufe mit denen des Abendseglers, muss die Zweifarbfledermaus auch als vorkommend berücksichtigt werden. Über Größe oder Zustand der lokalen Population gibt es keine Informationen. Der Einfluß des Vorhabens auf die lokale Population läßt sich daher nicht abschätzen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Quartiere dienen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: -- Bayern: -- Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zwergfledermaus ist in Bayern im Sommer flächendeckend verbreitet und im Bereich der Städte eine der häufigsten Fledermäuse. Sie ist ein extremer Kulturfolger, ihre Wochenstuben finden sich ausschließlich in und an Gebäuden, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen und anderen Spaltenquartieren. Die Jagdgebiete befinden sich in Siedlungen, Parks, Gärten und selten im Wald. Die Nähe eines Gewässers ist dabei von Bedeutung, ebenso lineare Gehölzstrukturen, wie Hecken. Zur Überwinterung suchen Zwergfledermäuse Höhlen, Keller und Kasematten sowie Spalten an und in Gebäuden.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist im Großraum Nürnberg/Fürth/Erlangen die häufigste Fledermaus und fast überall zu finden, auch innerhalb von Siedlungen. Da auch Sozialrufe aufgenommen wurden, ist von einem Quartier an der Tennishalle auszugehen; über Größe oder Zustand dieser Population gibt es keine Informationen. Der Einfluß des Vorhabens läßt sich daher nicht abschätzen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Quartiere dienen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme CEF1**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse in ihren Quartieren gestört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Abbruch- und Rodungsarbeiten können Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V2**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Das gerodete Grundstück wurde wegen der sandigen und freien Flächen als Zauneidechsen-Verdachtsfläche gewertet (Abb. 2). Da keine bekannten Eidechsen-Vorkommen in der Nähe vorhanden sind, von denen aus eine Besiedelung hätte stattfinden können, und das Gelände auch sehr schnell wieder zugewachsen ist, ist ein Vorkommen wegen fehlender Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.

Bei den Begehungen wurden weder Zauneidechsen noch Spuren gefunden, die auf deren Vorkommen hindeuten.

4.1.2.3 Amphibien

Für das Planungsgebiet sind keine Amphibienarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen oder Tiere dieser Arten festgestellt.

4.1.2.4 Libellen

Für das Planungsgebiet sind keine Libellenarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen oder Tiere dieser Arten festgestellt.

4.1.2.5 Käfer

Für das Planungsgebiet sind keine Käferarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen oder Tiere dieser Arten festgestellt.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Für das Planungsgebiet sind keine Schmetterlingsarten nach Anhang IVb) FFH-RL potentiell zu berücksichtigen. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Habitatstrukturen oder Tiere dieser Arten festgestellt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aufgrund der Lage und Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes sind potentiell hecken- und gebüschbrütende sowie gebäudebesiedelnde Vogelarten zu erwarten.

Bei den Kartierungen wurden von den planungsrelevanten Arten Feldsperlinge (*Passer montanus*) bei der Nahrungssuche beobachtet. Darüber hinaus konnten nur Exemplare der sog. „Allerweltsarten“, wie Amsel, Meisen, Elster, Ringeltaube usw., nachgewiesen werden, die in Tabelle 2 mit aufgeführt, aber bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden, da regelmäßig davon auszugehen ist, daß bei diesen Arten durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Fast alle der beobachteten Arten waren als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet; Brutnachweise konnten für Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) an Nachbargebäuden erbracht werden

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	PO	deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV
X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	FV
	X	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	FV
X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	FV
	X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	U2
X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	FV
X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	U1

 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	FV
X		Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	V	FV
X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	FV
X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	FV
X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	FV
X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	FV
X		Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	FV
X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In Bayern ist der Birkenzeisig nur regional verbreitet. Schwerpunkte des Vorkommens befinden sich in den Alpen und teilweise Alpenvorland, sowie in den Mittelgebirgen Ost- und Nordostbayerns. Weitere einzelne Vorkommen finden sich oft mit enger Bindung an Städte und Flussniederungen. Nach der Einwanderung in Siedlungen brütet der Birkenzeisig auch in Hausgärten, Friedhöfen und Parks. Dabei bevorzugt er locker oder einzeln stehende Koniferen oder Birkengruppen, aber auch andere Laubbäume und Gartensträucher. Wichtig ist eine Struktur aus isolierten oder stark aufgelockerten Baum- und Gebüschgruppen mit Grünlandflächen. der Birkenzeisig ist ein Freibrüter, er baut sein Nest bevorzugt in Nadelbäumen, meist in 3-5 m Höhe

Lokale Population:

Die hohe Solitärfrichte ist als Nisthabitat geeignet. Bei den Kartierungen wurden keine Exemplare der Art beobachtet. Über Vorhandensein, Größe oder Zustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Fällung der Fichte werden Strukturen zerstört, die als Nisthabitat dienen können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1** CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein****Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Rodungsarbeiten können Tiere beim Brutgeschäft oder Jungenaufzucht gestört.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1** CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein****Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Rodungsarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1****Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2- Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Bluthänfling ist in Bayern nur lückig verbreitet, wobei er in Nordbayern fast flächig zu finden ist. Als Lebensraum bevorzugt der Bluthänfling trockene und sonnige Magerrasen mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden und Waldränder. Als Brutvogel findet man den Bluthänfling aber auch am Rand von Ortschaften in Gärten, Friedhöfen, Grünanlagen und Obstgärten mit geeigneten Büschen und Bäumen. Als Nahrungsgrundlage ist eine artenreiche Wildkrautflora mit einer niedrigen samen tragenden Krautschicht von Bedeutung. Das Nest wird in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen angelegt, auch in Bodennähe. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April bis Ende Mai, Brutzeit ist von April bis August.

Lokale Population:

Durch die Rodung des Grundstücks haben sich geeignete Nisthabitate für diese Art gebildet. Bei den Kartierungen wurden keine Exemplare der Art beobachtet. Über Vorhandensein, Größe oder Zustand einer lokalen Population gibt es keine Informationen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden nach momentanem Kenntnisstand keine Strukturen zerstört, die als Nisthabitat dienen können. Ob durch die erfolgten Abbrüche Nisthabitate zerstört wurden, ist nicht bekannt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1** CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein****Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Rodungsarbeiten können Tiere beim Brutgeschäft oder Jungenaufzucht gestört.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1** CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein****Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Rodungsarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1****Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potentiell möglich

Status: Potentieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Feldsperling ist fast in ganz Bayern als Brutvogel zu finden, nur im Alpenraum und den waldreichen Mittelgebirgen fehlt er. Als Bruthabitat bevorzugt er offene Kulturlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen sowie Streuobstwiesen, verwilderte Gärten und lichte Auwälder; er brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Öffnungen an Gebäuden. In Ortschaften bevorzugt er die Randlagen in Nachbarschaft zum Kulturland, dort kommt der Feldsperling z.T. vergesellschaftet mit dem Haussperling vor. Von ihm unterscheidet er sich deutlich durch den schwarzen Wangenfleck. Der Feldsperling ernährt sich vorwiegend von Samen, die Jungen werden mit Insekten gefüttert. Die Brutzeit beginnt im April, je nach Witterung sind bis Ende August bis zu 3 Jahresbruten möglich.

Lokale Population:

Bei den Kartierungen wurden auf dem Grundstück Feldsperlinge bei der Nahrungssuche beobachtet. Die Tennishalle und der Anbau bieten Nistmöglichkeiten, die durch den Abbruch beseitigt werden. Über Größe oder Zustand der lokalen Population gibt es keine Informationen. Der Einfluß des Vorhabens läßt sich daher nicht abschätzen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden Strukturen zerstört, die als Nisthabitat dienen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Abbrucharbeiten können Tiere beim Brutgeschäft oder Jungenaufzucht gestört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1**
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **Nein**

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Abbrucharbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **Maßnahme V1**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) können Beeinträchtigungen der lokalen Populationen weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben ergeben sich für die gemeinschaftsrechtlich geschützten europäischen Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Nürnberg, den 05.05.2020



Oliver Wolfg. Fehse
Dipl.-Biol. (Univ.)

6 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13.05.2019
- DIETZ, C., v. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart: Verlag Franckh-Kosmos
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. *et al.* (Hrsg. 2009): Methoden der Feldherpetologie. Z. f. Feldherpetologie Suppl. **15**
- HAMMER, M. & ZAHN, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern: Erlangen u. München
- dto.* (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP (Stand 04/2011). Unveröffentlicht
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BAYERN (2012): Arteninformationen für relevante Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/> aufgerufen am 15.11.2019)
- LIMBRUNNER, A., BEZZEL, E., RICHARZ, K. & SINGER, D. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. Stuttgart: Kosmos Verlag
- MESCHEDÉ, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Ulmer Verlag
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYSTMI (2018): Hinweise und Unterlagen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand 08/2018) (<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501> aufgerufen am 12.09.2018)
- PETERSON, R., MOUNTFORT, G. & P. A. D. HOLLON (1985): Die Vögel Europas. 14. Aufl. Hamburg u. Berlin: Parey Verlag
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG vom 03.12.2008
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.12.2006
- RICHTLINIE 2009/147/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, kodifizierte Fassung) vom 30.11.2009
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- RUNKEL, V., GERDING, G. & MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Hamburg: tredition GmbH
- RUSS, J. (2012): British Bat Calls. A Guide to Species Identification. Exeter: Pelagic Publ.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Hohenwar-
leben: Westarp Wissenschaften

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S. *et al.* (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Er-
fassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Länderarbeitsgem. d. Vogel-
schutzwarten

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 11/2019)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2019) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Bau mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016ff)

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016)

für Gefäßpflanzen: KORNECK *et al.* (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

X	O				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
O					Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
O					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	O				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	X	X		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
O					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
O					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	O				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
X	O				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
O					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
O					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	O				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
O					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	X	X	X		Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	O				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
O					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
O					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
O					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
O					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
O					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x
X	O				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
X	O				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	O				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	O			Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	O				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	O				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	O				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	O				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
O					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
X	O				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

O					Balons Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-------------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
X	O				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	O				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
O					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
O					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x

Käfer

O					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
O					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	O				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
O					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
O					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	x

Tagfalter

O					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
O					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
O					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
X	O				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
O					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
O					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
O					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
O					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
O					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x

Nachfalter

O					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
O					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
O					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

O					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
O					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x

Muscheln

X	O				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
O					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
O					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
O					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
O					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
O					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
O					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
O					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
O					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
O					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x
O					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
O					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
O					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012; aktualisiert 2018)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
O					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
O					Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	R	-
O					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
X	X	O	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
X	O				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	O	X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
O					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	O				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	O				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	O				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
O					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
O					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
O					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	O				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
O					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
X	X	X		X	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
O					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
O					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	-
X	O				Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	O				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X	O	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	O				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
O					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	O				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
O					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	-
X	O				Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	O				Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	O				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
O					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X	O				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	O				Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	O				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X	O	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	O				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	O				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	O				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
O					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	O				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
O					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	O				Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X	O				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	O				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	O				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	O				Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	O			Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	O				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	O				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	O				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	O				Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	O				Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	O				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
O					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	O				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	O				Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	O				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
O					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	O				Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	O				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	O				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
O					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	O				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
X	O				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
X	O				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
O					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	O	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	O	X		Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
X	O				Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	O				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	O				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	O				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	O				Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
O					Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	x
X	O				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
X	O				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
X	O				Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	O				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	O				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	O				Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
O					Kleines Sumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	-	1	x
X	O				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
O					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	O	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
O					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	O				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	O				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
X	O				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
O					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
O					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	O				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	O				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
O					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
O					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	O				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	O				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	O			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	O				Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	O				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	O				Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
O					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
X	O				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	O				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X	O				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
O					Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	-
X	O				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
O					Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
O					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	O	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	O				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X	O			Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	O				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	O				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	O				Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
O					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	X	O	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	O				Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
O					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
O					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	O				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
O					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
O					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
X	X	O	X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	O				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
O					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
O					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	-
X	O				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
O					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
O					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
O					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	O				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
O					Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
O					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	O				Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
O					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
O					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	O				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	O				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	O				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
O					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
O					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
X	O				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	-	-
X	O				Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
O					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	R	x
X	O				Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	O				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X	O				Sperlingskauz	<i>Glucidium passerinum</i>	-	-	x
O					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	-	3	-
X	X	O	X		Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
O					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
O					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
O					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
O					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
X	O				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
O					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
O					Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	-
X	O				Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	O				Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	O				Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
X	O				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	O				Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
O					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
X	O				Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	O				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X	O				Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	O				Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	O				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X	O				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	O				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x
O					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	O	X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	O				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	O				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
O					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	O				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	O				Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	O				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
O					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	O				Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	O				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	O				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	O				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	O				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X	O				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	O				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	O				Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
O					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	O				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X	O				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	O				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	O				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	O				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	O				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
O					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	O				Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	O				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	O				Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
O					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
O					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
O					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	-
X	O				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
O					Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	-	-
X	O				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt